



S a t z u n g

über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Grund-Süd 4. Änderung“

Aufgrund der §§ 1-2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Gemeinderat Nidereschach in öffentlicher Sitzung am 14.11.2022 den oben genannten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 17.10.2022.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 17.10.2022 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil vom 17.10.2022.
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die örtlichen Bauvorschriften vom 17.10.2022 gemäß § 74 LBO.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den Bestimmungen der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 17.10.2022.

§ 5 Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung nach § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Nidereschach, den **15. Nov. 2022**

Martin Ragg, Bürgermeister



Vermerk zur Rechtskraft:

Die Satzung wurde durch amtliche Bekanntmachung am **- 1. Dez. 2022** rechtskräftig.